

**Thema:**        **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie –  
Handlungsanleitung für die AWO**

**Datum:**       28. Januar 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Überblick .....	2
II.	II. Handlungsanleitung für AWO Gliederungen.....	4
	1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen .....	5
	2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands .....	12
	3. Fortdauer von Organen.....	13
	4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden? .....	15

## I. Überblick

Am 27.03.2020 hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie“ (im Folgenden „**Pandemie-Gesetz**“) beschlossen.<sup>1</sup> Mit dem Gesetz sollen durch vorübergehende Änderungen des Zivilrechts, Insolvenzrechts sowie des Strafverfahrensrechts existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abgewendet werden. Mit der Verordnung vom 20.10.2020 (im Folgenden „**Verlängerungs-Verordnung**“) wurden die Regelungen des Pandemie-Gesetzes bis zum 31.12.2021 verlängert.<sup>2</sup> Weiterhin erfolgte eine Nachbesserung und Konkretisierung der Ausnahmeregelungen an einigen Stellen, welche am 28. Februar 2021 in Kraft tritt.<sup>3</sup> Artikel 2 § 5 des Pandemie-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der Verlängerungs-Verordnung sehen auch Änderungen des Vereins- bzw. Stiftungsrechts vor:

---

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>2</sup> Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, abrufbar unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=/\\*\[@attr\\_id=%27bgbl120s2258.pdf%27\]#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s2258.pdf%27%5D\\_\\_1610772856293](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[@attr_id=%27bgbl120s2258.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2258.pdf%27%5D__1610772856293).

<sup>3</sup> Beschlusstext: PA-DBT 2020 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, 6. Ausschuss, DS 19/25251 unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/252/1925251.pdf> und Begründung abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/253/1925322.pdf>. Das Gesetz wurde am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt 2 Monate nach Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2**

### **§ 5 (Vereine und Stiftungen) Pandemie-Gesetz**

**- Geltung dieser Fassung bis 27. Februar 2021 -**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 1 (Verlängerung von Maßnahmen) Verlängerungs-Verordnung**

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

## **Artikel 2**

### **§ 5 (Vereine und Stiftungen) Pandemie-Gesetz**

**- Geltung ab 28. Februar 2021 (Kursiv markiert Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung) –**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung *vorsehen, dass Vereinsmitglieder*

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*

- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

*(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

*(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.*

### **§ 1 (Verlängerung von Maßnahmen) Verlängerungs-Verordnung**

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

## II. Handlungsanleitung für AWO Gliederungen

Das Gesetz schafft Erleichterungen für Vereine und Stiftungen, auch im Jahr 2021 ohne entsprechende Satzungsregelungen, Versammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder und/oder Delegierten durchzuführen. Die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Mitgliederversammlungen wird ermöglicht. Außerdem sind Regelungen zum vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organe bei Zeitablauf geschaffen.

Ausgehend davon spricht die Stabsstelle Compliance und Vereinsrecht **folgende Empfehlungen** zum Umgang mit der neuen Situation aus:

### 1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Seit dem 16.03.2020 sind Zusammenkünfte in Vereinen zeitweise untersagt.<sup>4</sup> Zum aktuellen Zeitpunkt dürfen daher keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Dieses Verbot gilt so lange, bis Bund und Länder es wieder aufheben.

***Ergänzender Hinweis:** Solange darüber hinaus Ausgangsbeschränkungen bestehen, sollten Präsenzmitgliederversammlungen und -delegiertenkonferenzen auch aus diesem Grund nicht durchgeführt werden, da durch die Ausgangsbeschränkung möglicherweise nicht alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können. Dies hätte zur Folge, dass Beschlüsse anfechtbar sind.*

#### a.) Absage oder Verschiebung von Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen

Wer für die kommenden Wochen oder Monate eine Mitgliederversammlung oder Konferenz geplant hat, kann diese absagen. Enthält die Satzung – wie in den allermeisten Gliederungen – keine Vorschriften zur Absage, kommen gesetzliche Regelungen zur Anwendung. Demnach gelten für die Absage die gleichen Formvorschriften wie für die Einladung. Zuständig ist derjenige, der auch die Einladung ausgesprochen hat, i.d.R. der ehrenamtliche Vorstand oder das Präsidium. Ergibt sich nichts anderes aus der Satzung, muss die Absage in derselben Form wie auch die Einladung erfolgen (in der Regel schriftlich, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail). Eine

---

<sup>4</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>.

besondere Frist ist nicht zu beachten. Es muss aber sichergestellt sein, dass alle Vereinsmitglieder rechtzeitig davon Kenntnis erlangen können. Das schließt eine allzu kurzfristige Absage aus.

Alternativ kann man die Mitgliederversammlung auch verschieben. Formell hat die Verschiebung genauso wie die Absage zu erfolgen. Zusätzlich kann mit der Absage die fristgemäße Ladung für einen neuen Termin erfolgen. Die Einladung zu einem neuen Termin kann aber auch noch im Nachhinein erfolgen.

**b.) Was passiert, wenn die Satzung bestimmte Frist- oder Quartalsbestimmungen für die Konferenz vorsieht?**

In manchen Satzungen der Bezirks- und Landesverbände ist geregelt, dass die Bezirks- bzw. Landeskonferenz innerhalb von neun Monaten oder mindestens neun Monate vor der Bundeskonferenz stattfinden muss. Andere Satzungen enthalten eine Regelung, nach der die Mitgliederversammlung oder Konferenz in einem bestimmten Jahresquartal stattfinden muss.

Bei Frist- oder Quartalsbestimmungen handelt es sich grundsätzlich um zwingende Satzungen, die für den Verein verbindlich sind. Nur bei Vorliegen eines **zwingenden Grundes** kann von ihr abgewichen werden.

Aktuell kann eine Mitgliederversammlung aufgrund des regierungsseitigen Verbotes auch dann nicht stattfinden, wenn die Satzung dies zwingend für das erste Quartal des Jahres vorsieht. Ein zwingender Grund für die Verschiebung liegt vor.

Aber auch wenn das Verbot aufgehoben wird, kann es gute Gründe geben, die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung trotzdem zu verschieben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Vielzahl der Mitglieder (z.B. aufgrund der Altersstruktur) weiterhin zur Risikogruppe zählt. Auch unzureichende Ressourcen des Vereins können eine Durchführung einer virtuellen Versammlung unter Umständen „unzumutbar“ machen.

Im Einzelfall können durch solche Gründe die Satzungen suspendiert werden.

**Ergänzender Hinweis:** Ab 28.02.2021 schafft in diesem Zusammenhang die Neuregelung in § 5 Absatz 2a Pandemie-Gesetz Erleichterung. Demnach ist der Vorstand abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann also – auch ohne Vorliegen eines anderweitigen zwingenden Grundes – von einer satzungsmäßigen Verpflichtung zur Durchführung einer Mitgliederversammlung abgewichen werden. Es ist davon auszugehen, dass hiervon auch die Durchführung der Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sinne einer etwaigen satzungsmäßigen Frist- oder Quartalsbestimmung erfasst ist.

**c.) Gibt es Alternativen zu Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen als Präsenzveranstaltung?**

Die neuen Regelungen ermöglichen es, Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen im Umlaufverfahren, rein digital/virtuell oder auch als Hybridveranstaltung (eine Versammlung an der auch virtuell Mitglieder teilnehmen, aber zusätzlich noch eine Präsenzversammlung stattfindet) durchzuführen.

Demnach würde kein zwingender Grund mehr vorliegen, der eine Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt verhindern würde.<sup>5</sup>

Gegebenenfalls könnte der Umstand, dass eine virtuelle Versammlung an technischen Voraussetzungen scheitert, der Verein nicht über ausreichende Mittel verfügt, überwiegend aus (ggf. älteren) Mitgliedern besteht, die nicht bereit oder in der Lage sind an virtuellen Versammlungen teilzunehmen, oder eine Abstimmung im Umlaufverfahren aufgrund der Komplexität des Beschlussgegenstandes nicht praktikabel ist, einen ausreichenden Grund für die Verschiebung darstellen.

Dies müsste im Einzelfall geprüft werden, ob in diesen Fällen die Durchführung der Mitgliederversammlung dennoch zumutbar erscheint.

---

<sup>5</sup> <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung/>, Ziff. 4.; NPR 2021, S. 7.

**Ergänzender Hinweis:** Auch hier ist die ab 28.02.2021 geltende Neuregelung in § 5 Absatz 2a Pandemie-Gesetz zu beachten, wonach der Vorstand abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht verpflichtet ist, eine in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Das Gesetz stellt also bei der Frage, ob eine Mitgliederversammlung verpflichtend, d.h. gemäß der Satzung, durchzuführen ist, u.a. auf die Zumutbarkeit der Durchführung einer virtuellen Versammlung ab. Der Umstand, dass der Verein nicht über ausreichende Mittel oder technischen Ressourcen verfügt oder überwiegend aus (ggf. älteren) Mitgliedern besteht, die nicht bereit oder in der Lage sind an virtuellen Versammlungen teilzunehmen, könnte gegebenenfalls gegen die Zumutbarkeit der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung sprechen. Die Zumutbarkeit ist aber im Einzelfall zu prüfen.

#### (aa) Abstimmung im Umlaufverfahren

Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Pandemie-Gesetzes erleichtert Beschlüsse in Mitgliederversammlungen im Jahr 2021 ohne jede Form der Versammlung im **Umlaufverfahren** zu fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach wirksam, wenn

- alle Mitglieder beteiligt werden und
- bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat.

Die Erleichterung gilt entsprechend auch für **Delegiertenversammlungen**, da bei satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenversammlungen die Delegierten an die Stelle der eigentlich teilnahmeberechtigten Mitglieder treten.<sup>6</sup>

Dementsprechend ist sie für Sitzungen der Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen als auch für **Kreis-, Bezirks- und Landesausschüsse und den Bundesausschuss** anwendbar, da es sich

---

<sup>6</sup> Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. Rn. 767.



bei Ausschusssitzungen um Delegierten- bzw. Vertreterversammlungen handelt.

Die neue Regelung betrifft aber nur die Art und Weise der Abstimmung. Abgesehen davon müssen auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren die **Voraussetzungen der Satzung** für die Konferenz oder Mitgliederversammlung (Einladungsfrist, Bekanntgabe der Tagesordnung) eingehalten werden.

Demnach ist bei einer Abstimmung im Umlaufverfahren folgendes zu beachten:

- Alle Mitglieder oder Delegierten sind unter Beachtung der in der Satzung vorgesehenen Form (in der Regel schriftlich oder in Textform) **einzuladen**. Die Tagesordnung muss beigefügt werden oder in der satzungsmäßig vorgesehenen Frist allen Delegierten oder Mitgliedern zugehen.
- Die **Entscheidungsfrist** muss mindestens der Einladungsfrist in der Satzung entsprechen.
- Die **Stimmabgabe** kann nach der gesetzlichen Regelung in Textform (Brief, Fax, E-Mail, SMS, WhatsApp usw.) erfolgen. Die Einladung muss alle relevanten Informationen dazu enthalten, sodass für alle Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist, in welcher Form und bis zu welcher Entscheidungsfrist ihre Abstimmung eingehen muss. Der Gegenstand der Abstimmung ist genau zu bezeichnen.
- Die Stimmabgabe kann durch einen Stimmzettel oder durch ein separates Schreiben des Mitglieds erfolgen.<sup>7</sup> Die Stimmzettel müssen den Gegenstand der Abstimmung benennen und folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe bereithalten: Ja / Nein / Enthaltung. Sie müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform (entsprechend den Satzungsvorgaben zur Einladung) zugänglich sein. Um an der Abstimmung teilzunehmen, muss das stimmberechtigte Mitglied den Stimmzettel spätestens bis zum Ende der Entscheidungsfrist in Textform an die im Anschreiben genannte Adresse zurücksenden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der

---

<sup>7</sup> <https://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-abstimmungen-im-umlaufverfahren-f18150>.

Eingang. Eine eigenhändige handschriftliche Unterschrift des Mitgliedes ist gesetzlich nicht notwendig. Jedenfalls müssen der Stimmzettel oder die separate Erklärung des Mitglieds dessen Namen enthalten.

- ***Ergänzender Hinweis:*** *Bei Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen der AWO sind geheime Wahlen insbesondere für die/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter\*innen üblich. Im Umlaufverfahren kann eine geheime Abstimmung oder Wahl dergestalt erfolgen, dass dem einzelnen Mitglied zwei Briefumschläge als Abstimmungsunterlagen übermittelt werden. Ein Umschlag ist für die anonyme Stimmabgabe und Rücksendung im verschlossenen Umschlag vorgesehen, während der zweite Umschlag eine Stimmkarte sowie Angaben über das abstimmende Mitglied enthält, die separat zurückzusenden sind. Dies ist vergleichbar mit einer Briefwahl bei Bundestags- oder Landtagswahlen, bei denen dem Wähler ebenfalls zwei Umschläge übermittelt werden. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass das abstimmende Mitglied zwar identifizierbar ist, die konkrete Stimmabgabe des Mitgliedes aber für niemanden einsehbar ist.*
- Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten oder Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Dies gilt aber nur, wenn die Satzung keine strengeren Regelungen zur **Beschlussfähigkeit** enthält. Diese gelten weiterhin. In der Regel ist nach den Satzungen für bestimmte Beschlussgegenstände, z.B. Satzungsänderungen, die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wenn die Satzung aber eine darüber hinausgehende Regelung enthält (z.B. Beschlussfähigkeit nur bei Erscheinen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder), muss dies entsprechend für die Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren gelten.
- Beschlüsse müssen nach wie vor mit der **erforderlichen Mehrheit**, die sich aus der Satzung ergibt, geschlossen werden.
- Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren. Das Ergebnis ist den Mitgliedern, z.B. durch Rundschreiben oder online, bekannt zu geben.

### **(bb) Mitgliederversammlungen- oder Delegiertenkonferenzen als Online-Konferenzen**

Daneben ist eine virtuelle Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung nach Artikel 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Pandemie-Gesetzes unabhängig von Satzungsregelungen im Jahr 2021 möglich.

Die technischen Systeme geraten bei einer großen Anzahl von Teilnehmenden an ihre Grenzen. Diesem Problem kann durch eine Minimierung der Delegiertenzahlen (Änderung des Delegiertenschlüssels) entgegengewirkt werden.

Allerdings haben viele Ehrenamtliche nur erschwerten Zugang zu den nötigen technischen Geräten. Die einzelnen Gliederungen haben in der Regel nicht die Ressourcen jedem Ehrenamtlichen einen Laptop zur Verfügung zu stellen. Auch ist der Ausbau des Breitbandnetzes für einen stabilen Internetempfang nicht allorts gegeben. Online-Delegiertenkonferenzen oder Online-Mitgliederversammlungen sind nur dann zu empfehlen, wenn die Teilnehmerzahl gering ist, jedes Mitglied/jede\*r Delegierte\*r einen Computer hat und Zugang zu einem stabilen Internetnetz aufweist.

**Ergänzender Hinweis:** *Zu beachten ist, dass bei geheimen Wahlen und Abstimmungen über technische Vorrichtungen gewährleistet werden muss, dass die konkrete Stimmabgabe anonym übermittelt wird.*

**Ergänzender Hinweis:** *Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass es bereits einige gute Praxisbeispiele zur Durchführung von virtuellen Delegiertenkonferenzen mit hoher Teilnehmendenzahl gibt. Ergänzend wird hier auf den Praxisleitfaden des Bundesverbandes zu virtuellen Zusammenkünften verwiesen.<sup>8</sup>*

### **d.) Weitere Möglichkeiten zur Durchführung einer Delegiertenversammlung als Präsenzveranstaltung**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Zusammenkünfte in Vereinen bis zur Aufhebung des Verbots untersagt. Es ist zu erwarten, dass entsprechende Verbote aufgehoben oder jedenfalls wieder gelockert werden, sobald die

---

<sup>8</sup> Abrufbar im AWO-Mitgliederhandbuch unter Ziff. 8.1 .

zweite große Welle der Corona-Pandemie überwunden ist.

Denkbar ist, dass bei Aufhebung des generellen Verbots von Zusammenkünften in Vereinen zunächst weiterhin Abstandsgebote gelten. Sollte dies der Fall sein, besteht die Möglichkeit über die Abänderung des Delegiertenschlüssels die Anzahl der Delegierten pro Konferenz zu verkleinern und so im Versammlungsraum für einen größeren Abstand zwischen den Delegierten zu sorgen.

***Ergänzender Hinweis:*** Solange jedoch Ausgangsbeschränkungen gelten, sollten Präsenzmitgliederversammlungen und -delegiertenkonferenzen nicht durchgeführt werden, da in diesem Fall nicht gewährleistet werden kann, dass alle Mitglieder oder Delegierten an der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz teilnehmen können. Gefasste Beschlüsse wären anfechtbar.

## 2. Sitzungen des Präsidiums / ehrenamtlichen Vorstands

Auch Vorstandssitzungen sind Zusammenkünfte in Vereinen und dürfen aktuell nicht mehr als persönliche Treffen stattfinden.

Das neue Gesetz mit den beschriebenen Erleichterungen gilt dem Wortlaut nach nur für Mitgliederversammlungen. Die Regelungen sind allerdings auf Vorstandssitzungen entsprechend anzuwenden.<sup>9</sup> Denn gemäß § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung von Vorständen, die aus mehreren Personen bestehen, dieselben Regelungen wie für eine Mitgliederversammlung. Demnach sind Vorstandssitzungen in virtueller Form per Telefon- oder Videokonferenz und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren möglich.

Es wird empfohlen, vorab im Einstimmigkeitsverfahren die Zustimmung der Vorstände für die **Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung** einzuholen und als Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.<sup>10</sup> Es sollte außerdem nicht vergessen werden, auch bei einer Telefon- oder Videokonferenz ein Protokoll anzufertigen.

---

<sup>9</sup> <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung>.

<sup>10</sup> [https://www.verein-aktuell.de/web/guest/externalcontent?\\_leongshared\\_template=HAUFEDetail&\\_leongshared\\_externalcontentid=15\\_PORTLET\\_44031094](https://www.verein-aktuell.de/web/guest/externalcontent?_leongshared_template=HAUFEDetail&_leongshared_externalcontentid=15_PORTLET_44031094).

Die Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren ergibt sich teilweise auch bereits aus den Satzungen der AWO Gliederungen. Regelt die Satzung, dass für Beschlüsse in Textform eine bestimmte Mehrheit (i.d.R. drei Viertel der Stimmen) erforderlich ist, ist dies auch weiterhin zu beachten. **Hinweis:** *Wenn die Satzung keine ausdrückliche anderweitige Regelung trifft, ist damit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemeint, Enthaltungen sind also nicht mitzuzählen.*

Trifft allerdings die Satzung eine Regelung für Vorstandssitzungen, die von dem neuen Gesetz ausdrücklich abweicht, muss im Einzelfall geprüft werden ob die Vorstandssitzung virtuell oder als Umlaufverfahren abgehalten werden kann.

Einige Satzungen regeln, dass jährlich eine Mindestanzahl an Vorstands- oder Präsidiumssitzungen stattfinden muss (z.B. mindestens vier Mal im Jahr). Da es sich um eine verbindliche Satzungsvorgabe handelt, sollte diese eingehalten und von den möglichen Erleichterungen (Telefon- oder Videokonferenz, Abstimmung im Umlaufverfahren) Gebrauch gemacht werden. Ein zwingender Grund, von der Satzungsregelung abzuweichen, ist aufgrund der Alternativmöglichkeiten zu verneinen.<sup>11</sup>

### 3. Fortdauer von Organen

#### a.) Vorstandsmitglieder

Nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Pandemie-Gesetzes bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020/2021 ablaufen würde, vorerst im Amt, auch wenn dies in der Satzung anders geregelt ist. Damit soll die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen gewährleistet werden, auch wenn Vorstandsmitglieder nicht neu bestellt werden können.

---

<sup>11</sup> Vgl. <https://winheller.com/blog/coronavirus-mitgliederversammlung/>, Ziff. 4: Hier wird für die Frage nach quartalsmäßigen Mitgliederversammlungen ein zwingender Grund verneint.

**Update:** Die Regelung unterscheidet von ihrem Wortlaut her und auch nach ihrem Sinn und Zweck nicht zwingend zwischen Vorstandsmitgliedern, die Vorstand gem. § 26 BGB und damit für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind, einerseits und anderen Vorstandsmitgliedern andererseits. Damit dürfte diese Regelung auch auf weitere Vorstandsmitglieder anzuwenden sein, wenn diese gemäß Satzung oder Geschäftsordnung zwingend an der internen Willensbildung im Verein teilnehmen und damit die internen Voraussetzungen für ein Verhalten im Außenverhältnis geschaffen werden. Dies wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds besteht auch nach der neuen Regelung weiterhin. Es gelten hierfür die Vorgaben aus den Satzungen.

#### **b.) Präsidium**

**Update:** Für die Frage, ob das Präsidium trotz Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleibt, sind zunächst die Satzungsbestimmungen der Gliederung heranzuziehen. Die Mehrzahl der Satzungen der Gliederungen, die das Präsidiumsmodell eingeführt haben, regeln, dass das jeweilige Präsidium bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt bleibt. Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Regelung in der Satzung, kann aber möglicherweise in Betracht gezogen werden, dass ein Präsidium aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt bleibt; das wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

#### **c.) Geschäftsführer\*innen**

Die Regelung gilt nicht für Geschäftsführer\*innen als besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

#### **d.) Mitglieder der Schiedsgerichte**

Enthält die Satzung keine entgegenstehende Regelung zur Amtszeit, bleiben die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte bis zur Neuwahl von Nachfolger\*innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Schiedsgerichts ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen wählen.

**e.) Revisor\*innen**

Die gesetzliche Regelung gilt zwar nur für Vorstandsmitglieder, nicht für Revisor\*innen, die ebenfalls von den Mitgliederversammlungen und Konferenzen gewählt werden. Enthält die Satzung keine ausdrückliche Regelung zur Amtszeit, bleiben die Revisor\*innen aber gleichwohl bis zur Neuwahl von Nachfolger/innen im Amt.

Sollte nach der Satzung der Gliederung ein Satzungsorgan dazu berechtigt sein, kann dieses bei vorzeitigem Ausscheiden einer\*eines Revisors\*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

**4. Wann muss die Neuwahl spätestens stattfinden?**

Das neue Gesetz regelt, dass das Vorstandsmitglied bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Gemäß § 1 der Verlängerungs-Verordnung gilt dies für im Jahr 2020 und 2021 ablaufende Bestellungen. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung, wann die Neuwahl spätestens stattfinden muss.

**Update:** Gleichwohl ist damit nicht eine unbegrenzte Amtszeit erlaubt. Die turnusmäßige Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß den Satzungen sowie die in den Satzungen vorgegebene Amtszeit sollten so weit wie möglich gewahrt bleiben. Es sollte sichergestellt werden, dass zeitnah – d.h. insbesondere sobald es behördlicherseits wieder erlaubt ist – nach und nach die Neuwahlen durchgeführt werden.